



# Merkblatt Nr. 20

## Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)

---

Datum: 08.05.2026

Referenz/Aktenzeichen: 2021-04-13/1 / sac/gnl

Dokument und Version:

**MB 20** 26.05

## Umsetzung von Massnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*)

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Betriebe, die sich in für *Popillia japonica* abgegrenzten Gebieten befinden, und die Pflanzen produzieren und/oder mit Pflanzen umgehen.

Die nachstehenden Voraussetzungen basieren auf der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20), der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201), der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1<sup>1</sup>), insbesondere Annex 4, Ziffer 10 und den Allgemeinverfügungen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW und der betroffenen Kantone, sowie auf den Verfügungen des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD.

Die aus den erwähnten Verordnungen und Verfügungen geltenden Auflagen werden in diesem Merkblatt erläutert und mit Beispielen ergänzt. Die Auflagen beziehen sich auf die Produktion oder Zwischenlagerung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, wenn sie in einem von *Popillia japonica* betroffenen Befallsherd, einer Befallszone oder Pufferzone produziert bzw. zwischengelagert werden und die Pflanzen verschoben bzw. in Verkehr gebracht werden sollen. Es werden zudem die Voraussetzungen für die Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial, unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege, Oberflächenschicht des Bodens sowie Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung erläutert.

Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen und Verfügungen bleiben vorbehalten.

### 2. Kontext

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) zählt zu den Quarantäneorganismen, von denen die grössten Schäden zu erwarten sind und deren Bekämpfung am dringendsten ist. Im Juni beginnen die adulten Käfer zu erscheinen und sich zu paaren. Die Flugzeit dauert von Juni bis September mit dem Hauptflug im

---

<sup>1</sup> Die VpM-BLW tritt voraussichtlich am 1. Juli 2026 in Kraft.

Juli. Die Weibchen legen ihre Eier in den Boden, wo sich die Larven zwischen Juli und Mai des Folgejahres entwickeln.

Der Japankäfer ernährt sich von über 400 Wirtspflanzen. Die adulten Käfer können Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Die Larven fressen vor allem an Graswurzeln und gefährden so Grünflächen aller Art. Er stellt somit nicht nur ein Risiko für Betriebe dar, die Pflanzen produzieren oder mit Pflanzen handeln, sondern gefährdet diverse landwirtschaftliche Kulturen aber auch Parkanlagen, Privatgärten oder Sportplätze.

In Betrieben, welche Pflanzen produzieren oder mit Pflanzen handeln, können die adulten Käfer Schäden verursachen, indem sie Blätter, Früchte und Blüten fressen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass sie ihre Eier in die Erde (im Freiland aber auch in Töpfe) ablegen. Durch das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde kann somit der Schädling verbreitet werden. Auch durch die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege (adulte Käfer) und von Erde (Eier, Larven und Puppen) könnte der Japankäfer verschleppt werden. Aus diesen Gründen sind innerhalb der abgegrenzten Gebiete spezifische Massnahmen vorgesehen, um die Ausbreitung des Japankäfers in der Schweiz und der EU zu verhindern. Diese Massnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

### 3. Abgegrenzte Gebiete

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) breitet sich seit 2020 in der Schweiz langsam aus. Südlich des Alpenhauptkamms gibt es aktuell eine **Befallszone** und ihre **Pufferzonen** (siehe Abbildung 2). Hier gilt die Eindämmungsstrategie. Nördlich des Alpenhauptkamms gibt es mehrere **Befallsherde** und ihre **Pufferzonen** (siehe Abbildung 1). Hier gilt die Tilgungsstrategie. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Risikowaren innerhalb der Zonen und aus diesen hinaus sind verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Waren von Betrieben, welche bestimmte Massnahmen zur Risikoreduktion umsetzen. Die geltende Vorgehensweise wird in diesem Merkblatt erläutert.

Die Massnahmen sind konkret in folgenden Fällen erforderlich:

- Ein Betrieb befindet sich in einem **Befallsherd**<sup>2</sup>.
- Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Befallszone**<sup>3</sup>.
- Ein Betrieb befindet sich innerhalb einer **Pufferzone**<sup>4</sup>.

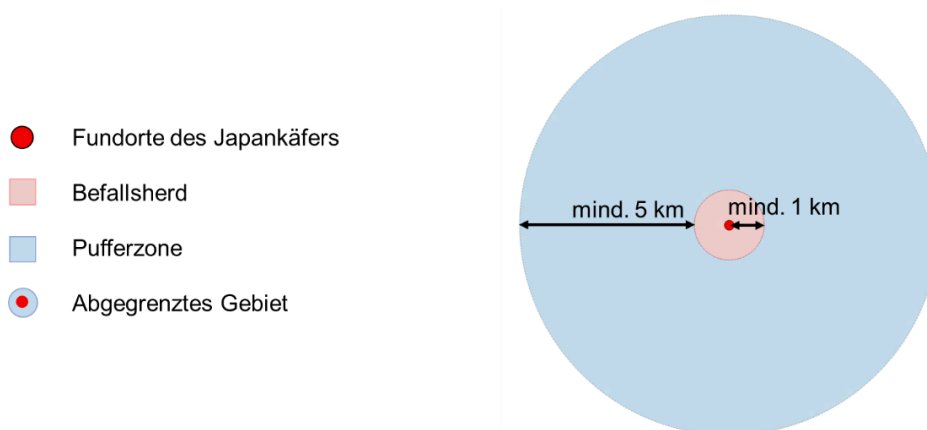


Abbildung 1: Schematische Darstellung eines Befallsherds (Tilgungsstrategie) mit Pufferzone.

<sup>2</sup> Tritt ein neuer Befall durch den Japankäfer auf wird ein Befallsherd vom betroffenen Kanton per Verfügung ausgeschieden. Betroffene Betriebe werden darüber umgehend informiert.

<sup>3</sup> Eine Befallszone ist ein Gebiet, in dem die Verbreitung des Japankäfers so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Quarantäneorganismus nicht mehr möglich ist.

<sup>4</sup> Eine Pufferzone ist ein befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt.

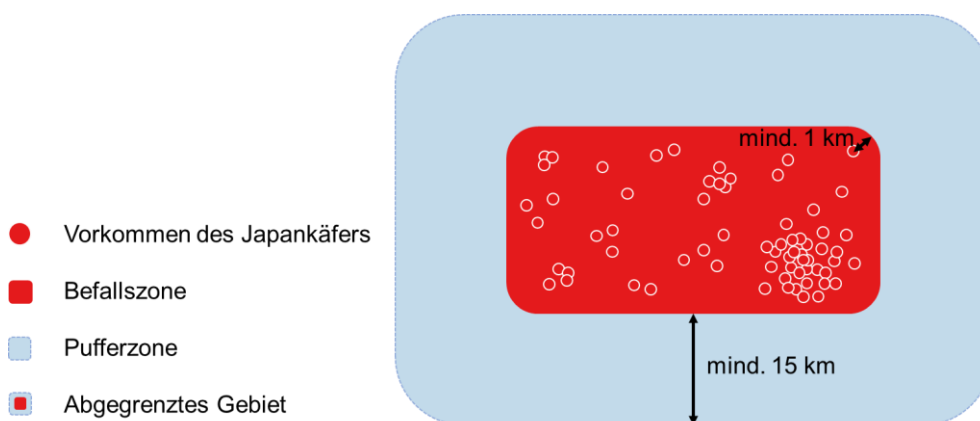


Abbildung 1: Schematische Darstellung einer Befallszone (Eindämmungsstrategie) mit Pufferzone. Das Vorkommen des Japankäfers innerhalb der Befallszone ist nicht zwingend homogen.

#### 4. Massnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Massnahmen gegen den Japankäfer beschrieben, die sowohl bei der Eindämmungsstrategie als auch bei der Tilgungsstrategie angewendet werden.

Bei einer Eindämmungsstrategie werden die Massnahmen vom BLW den Betrieben mittels Allgemeinverfügung angeordnet. Bei einer Tilgungsstrategie werden die Massnahmen von den zuständigen kantonalen Diensten mittels Allgemeinverfügungen angeordnet (ausser bei Betrieben, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, bei welchen die Massnahmen vom EPSD mittels Verfügungen angeordnet werden). Die Checkliste im Anhang 1 hilft den Betrieben zu überprüfen, welche Massnahmen in ihrem Fall notwendig sind bzw. ob die notwendigen Massnahmen korrekt umgesetzt werden.

##### Allgemeine Massnahmen:

Kapitel	Massnahme	Tilgung		Eindämmung		Ziel	Zeitperiode
		Befalls-herd	Puffer-zone	Befalls-zone	Puffer-zone		
5	Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen	x				Entwicklung Larven verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
6	Verwendung und Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial	x		x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
7	Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege	x	x	x	x	Verschleppung Käfer verhindern	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
8	Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung	x		x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
9	Verbringung von Erdmaterial	x		x	x	Verschleppung Eier, Larven und	Ganzjährig

						Puppen verhindern	
10	Überwachungspflicht	x	x	x	x	Früherkennung eines möglichen Befalls	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

Massnahmen je nach Ware und Produktionsart:

Kapitel	Massnahme	Tilgung		Eindämmung		Ziel	Zeitperiode
		Befalls-herd	Pufferzone	Befallszone	Pufferzone		
11.1	Verbringung von Rasenrollen	x	x	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
11.2	Verbringung von wurzel-nackten Pflanzen	x	x	x	x	Verschleppung Eier, Larven und Puppen verhindern	Ganzjährig
11.3	Produktion in einer insekten-sicheren Infrastruktur	x	x	x	x	Verhinderung Ei-ablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.4	Produktion von Topfpflanzen	x	x	x	x	Verhinderung Ei-ablage	Ganzjährig bzw. 1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.5	Produktion von Ziergräsern	x	x	x	x	Verhinderung Ei-ablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)
11.6	Produktion von Pflanzen im Freiland	x	x	x	x	Verhinderung Ei-ablage	1.6. bis 30.9. (Flugperiode)

Zu jeder Massnahme werden verschiedene Angaben gemacht:



Beschreibung der Massnahme(n)



Zeitperiode, in welcher die Massnahme(n) umgesetzt werden muss



Ziel(e) der Massnahme(n)



Erläuterungen und Beispiele

## 5. Bewässerungsverbot Rasen- und Grünflächen



Innerhalb des Befallsherds ist die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ab 1. Juni bis zum 30. September verboten.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Entwicklung von Larven des Japankäfers verhindern.



Diese Massnahme gilt nur für Grünflächen innerhalb des Befallsherds. Feuchte Grasflächen sind ideal für die Fortpflanzung des Japankäfers, da die Larven eine gewisse Bodenfeuchte für ihre erfolgreiche Entwicklung benötigen. Bei fehlender Bodenfeuchte ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein abgelegtes Ei sich bis zum Käfer entwickeln kann, reduziert.

Zu den Grünflächen zählen vor allem Parks und Gärten. Zu den Rasenflächen zählen vor allem Sport- und Freizeitflächen (Stadien, Freibäder, Campingplätze usw.).

## 6. Verwendung und Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial



Pflanzlicher Kompost darf in der Regel nur innerhalb derselben Befallszone / desselben Befallsherds verwendet werden. Im Falle der Eindämmungsstrategie, darf der Kompost aus der Pufferzone innerhalb der Pufferzone und der jeweiligen Befallszone verwendet werden. Im Fall der Tilgungsstrategie ist die Pufferzone von diesen Massnahmen nicht betroffen.

Pflanzlicher Kompost darf die Zonen nur verlassen, wenn er aus Anlagen stammt, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind.

Falls auf dem Betrieb ein Komposthaufen angelegt wird, und die daraus gewonnene Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet oder anderweitigen Tätigkeiten genutzt wird, bei denen ein Risiko der Verschleppung besteht (z.B. Verkauf der Erde an Dritte), muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

- a. Der Komposthaufen wird auf einer versiegelten Fläche gelagert und mit einer (schwarzen) Folie abgedeckt, bevor die Erde verwendet wird. Bei einer Abdeckung **vor** dem 1. Juni kann der Kompost ab dem 1. Oktober desselben Jahres verwendet werden. Bei einer Abdeckung **nach** dem 1. Juni kann die Weiterverwendung erst ab 1. Oktober des Folgejahres erfolgen.  
*oder*
- b. Die Erde wird wärmebehandelt. Dabei muss im gesamten Substrat eine Temperatur von mind. 50°C für 15 min erreicht werden;  
*oder*
- c. Der Komposthaufen / die Erde wird jederzeit unkrautfrei gehalten und auf einer versiegelten Fläche gelagert.



Ganzjährig



Die Ablage von Eiern und die Entwicklung von Larven, sowie die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen des Japankäfers verhindern.



Graswurzeln sind die Hauptnahrungsquelle von Japankäferlarven. Mit Gras bewachsene Komposthaufen, stellen ein ideales Umfeld für die Larvenentwicklung dar. Wird der Kompost ohne weitere Massnahmen verwendet, können sich Larven im Kompost befinden, welcher dann (schweizweit) verkauft und verbreitet werden. Die Lagerung auf einer versiegelten Fläche verhindert, dass Larven von unten in den Komposthaufen gelangen. Durch die Abdeckung vor dem 1. Juni werden die adulten Käfer während der gesamten

Flugsaison daran gehindert, den Komposthaufen zu verlassen, und sterben ab. Erfolgt eine Abdeckung allerdings erst nach dem 1. Juni, kann es sein, dass bereits eine Eiablage auf dem Komposthaufen erfolgt ist, weshalb eine Abdeckung bis zum 30. September des Folgejahres nötig ist.

## 7. Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege



Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus der Befallszone / aus dem Befallsherd / aus der Pufferzone hinaus verboten.

Vom Verbot ausgenommen ist Schnittgut, welches

- a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird;  
*oder*
- b. während dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und anschliessend direkt auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird  
*oder*
- c. Schnittgut, das in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des abgegrenzten Gebiets gelagert und verarbeitet wird,  
*oder*
- d. Die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.

Als unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege gilt zum Beispiel:

Frisches Pflanzenmaterial (z. B. Grünschnitt aus Umgebungspflege,), welches keine Behandlung (z. Bsp. Zerkleinern, Kompostieren, Trocknen) durchlaufen hat

Nicht betroffen ist Pflanzenmaterial welches:

- Komplet getrocknet ist - das Pflanzenmaterial wurde über einen längeren Zeitraum liegen gelassen und ist komplett abgetrocknet (keine grünen Blätter mehr). Je nach Grösse, Menge und Wetter kann dieser Zeitraum länger oder kürzer sein.
- Stämme, Mähgut, sowie Silage fallen nicht unter diese Definition und sind somit nicht von den Massnahmen betroffen



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Verschleppung von Japankäfern verhindern.



Die adulten Japankäfer fressen über 400 Wirtspflanzen. In der Flugsaison sind sie auf fast allen grünen Pflanzen zu finden, um dort zu fressen. Auf Gras halten sie sich zur Eiablage auf. Wird das unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege frisch aus den Befallenen Gebieten hinaus transportiert besteht das Risiko, dass man unfreiwillig adulte Käfer verschleppt. Ist das Material gehäckselt oder trocken, stellt es kein attraktives Futter für den Käfer mehr dar. Zudem überleben adulte Käfer das Häckseln nicht.

## 8. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten zur Bodenbearbeitung



Fahrzeuge und Geräte, die in abgegrenzten Gebieten (Befallszone, Befallsherd, Pufferzone der Befallszone) zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde verwendet wurden, müssen vor Ort so gereinigt werden, dass weder grosse Erdreste, noch

Pflanzengrückstände verschleppt werden, bevor sie diese Gebiete verlassen dürfen. Diese Reinigung ist in der Pufferzone eines Befallsherds nicht obligatorisch.

Die Reinigung kann zum Beispiel mit Wasser erfolgen, mit einem Hochdruckreiniger für größere Maschinen oder durch besenreines Abwischen /Abkehren.



Ganzjährig



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern, welche in den Erdresten versteckt sein können.

## 9. Verbringung von Erdmaterial



Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Befallszone / aus dem Befallsherd / aus der Pufferzone der Befallszone hinaus ist verboten. Erdverschiebungen aus der Pufferzone eines Befallsherds sind erlaubt.

Ausnahmen können auf Gesuch hin von der zuständigen Behörde bewilligt werden. Je nachdem wo man sich befindet, stehen unterschiedliche Optionen zur Verfügung:

Massnahme	Tilgung		Eindämmung		Zeitperiode
	Befallsherd	Pufferzone	Befallszone	Pufferzone	
a. Der Boden wurde von Agroscope oder einem von Agroscope dafür zugelassenen Unternehmen untersucht und die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Boden der betreffenden Parzelle bis zu einer Tiefe von 30 cm frei von Larven von <i>Popillia japonica</i> ist			x		1. Oktober bis 31. Mai
b. Der Boden wird so gelagert, dass eine Verbreitung von <i>Popillia japonica</i> Newman ausgeschlossen werden kann (z.B. Abdecken mit einer Plane), so dass kein Käfer entweichen kann. Während des Transports sind alle Massnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung von <i>Popillia japonica</i> Newman zu vermeiden. Wird der Boden vor dem 1. Juni abgedeckt, kann er ab dem 1. Oktober des gleichen Jahres wieder verwendet werden. Wenn der Boden nach dem 1. Juni abgedeckt wurde, kann er ab dem 1. Oktober des folgenden Jahres wieder verwendet werden	x		x	x	ganzjährig
c. Der Boden wurde einer Behandlung unterzogen, welche eine vergleichbare Sicherheit bietet und der Eidgenössische	x		x	x	ganzjährig

Pflanzenschutzdienst hat dieser Behandlung zugestimmt					
---	--	--	--	--	--



Ganzjährig, es gibt aber verschiedene Ausnahmen



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.



Ausnahmen für die Probenahme durch Agroscope sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Mai möglich, weil dann ausschliesslich Larven (und keine Eier oder Puppen) präsent sind. Eier oder Puppen nachzuweisen ist sehr aufwendig.

## 10. Überwachungspflicht



Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (unabhängig davon, ob sie für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind oder nicht) sind verpflichtet, vom 1. Juni bis 30. September ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m mindestens einmal visuell zu überwachen, sofern Zutrittsrecht besteht.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Einen möglichen Befall frühzeitig erkennen.



Es gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Das heisst bei einem Verdacht oder wenn festgestellt wird, dass der Japankäfer auftritt, muss dies so schnell wie möglich gemeldet werden.

Ein zugelassener Betrieb meldet dies dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst.

Ein Betrieb, der nicht für den Pflanzenpass zugelassen ist (insbesondere ein Landwirtschaftsbetrieb, ein Gartencenter oder ein Gartenbauunternehmen) meldet sich bei dem zuständigen Kantonalen Dienst.

## 11. Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen

Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Diese hängen von der Art der Ware und vom Produktionstyp ab und werden nachfolgend beschrieben:

### 11.1 Verbringung und Inverkehrbringen von Rasenrollen



Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen ist nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt:

- Für Betriebe innerhalb der Befallszone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.
- Für Betriebe innerhalb des Befallsherds: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb desselben Befallsherds.

- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Eindämmungsstrategie): Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone.
- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Tilgungsstrategie): Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in den dazugehörigen Befallsherd.

Die Rasenrollen müssen mit einer entsprechenden, unveränderbaren Etikette gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone<sup>5</sup> / aus dem Befallsherd<sup>6</sup> / aus der Pufferzone<sup>7</sup> stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.

Werden Rasenrollen ausserhalb der ausgeschiedenen Gebiete produziert und nur dort verkauft, bestehen diese Auflagen nicht.



Ganzjährig



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.



Rasenrollen gehören zu den Produkten mit dem höchsten Risiko für die Verbreitung von *Popillia japonica*. Derzeit gibt es keine praktikablen und wirksamen Massnahmen in der Rollrasenproduktion, mit denen die Ausbreitung des Japankäfers ausserhalb der abgegrenzten Gebiete erfolgreich verhindert werden kann.

## 11.2 Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen



Die Verbringung und das Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen (d.h. ohne Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht) ist ohne weitere Massnahmen erlaubt, solange die Wurzeln vor der Verbringung / vor dem Inverkehrbringen ausgewaschen werden und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt werden.



Ganzjährig



Die Verschleppung von Eiern, Larven und Puppen verhindern.

---

<sup>5</sup> Für Betriebe innerhalb der Befallszone muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Befallszone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Befallszone erlaubt».

<sup>6</sup> Für Betriebe innerhalb des Befallsherds muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb des Befallsherds erlaubt».

<sup>7</sup> Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Eindämmungsstrategie) muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in die Befallszone erlaubt». Für Betriebe innerhalb der Pufferzone (bei Tilgungsstrategie) muss die Etikette folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».

### 11.3 Produktion in einer insektensicheren Infrastruktur



Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen ist erlaubt, wenn diese in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden. Als insektensichere Infrastruktur gilt z.B. Gewächshäuser und Tunnels bei denen während der Flugperiode die Öffnungen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5mm) geschlossen werden. Auch das Abdecken kleinerer Pflanzenmengen mit einem Insektensicheren Netz ist möglich.

Weitere Massnahmen, wie z.B. das Abdecken von Erde, sind innerhalb der insektensicheren Infrastruktur nicht notwendig.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.

### 11.4 Produktion von Topfpflanzen



Bei der Produktion oder Zwischenlagerung von Topfpflanzen in Substrat müssen alle folgenden Massnahmen umgesetzt werden (solange die Topfpflanzen nicht in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und zwischengelagert werden; siehe Punkt 11.3):

- a. Die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten;  
*und*
- b. die Töpfe stehen das ganze Jahr auf dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine versiegelte Oberfläche gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine)  
*oder*  
sie stehen erhöht auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben

Um die Töpfe unkrautfrei zu halten, gibt es verschiedene Optionen, zum Beispiel:

- a. Entfernen der Unkräuter (manuell oder mit Herbiziden)
- b. Auftragen eine «Schutzschicht» auf das Substrat z.B. Sand, Kokosfasermatten, Mulchen (mit Chinaschilf o.ä.). Wichtig ist, dass die Schicht ins besondere beim Mulchen nicht zu dünn ist.



Die Massnahmen zur Unkrautfreihaltung, um zu verhindern, dass Käfer Eier ablegen, müssen zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode) umgesetzt werden.

Die Massnahmen, um zu verhindern, dass Larven in die Töpfe kriechen, müssen ganzjährig umgesetzt werden.



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.



Die bepflanzten Töpfe dürfen keinen direkten Kontakt zum offenen Boden haben. Damit soll verhindert werden, dass Larven vom Boden in die Töpfe kriechen.

Durch die Abdeckung der Erde / das Freihalten von Unkraut der Töpfe wird die Eiablage verhindert. Die Pflanzen selbst sind keine Wirtspflanzen der Larven und somit unattraktiv.

Eine Abdeckung mit Stroh ist nicht empfohlen. Anderen Materialien, wie z.B. Chinaschilf-Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen eignen sich besser. Ist dies nicht möglich, sollte die Strohschicht mindestens 6 cm betragen und bei Bedarf eine zweite Ausbringung durchgeführt werden.

### 11.5 Produktion von Ziergräsern



Bei Ziergräsern darf die Produktion und Lagerung innerhalb eines abgegrenzten Gebietes ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur stattfinden. z.B. Gewächshäuser und Tunnels bei denen während der Flugperiode die Öffnungen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5mm) geschlossen werden. Auch das Abdecken kleinerer Pflanzenmengen mit einem Insektensicheren Netz ist möglich.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Ablage von Eiern des Japankäfers und dessen Verschleppung verhindern.



Ziergräser (Poaceae) sind Wirtspflanzen von den Japankäferlarven. Pflanzen der Unterfamilie *Bambusoideae* und Wasserpflanzen müssen nicht in einer Insektensicheren Infrastruktur produziert werden.

### 11.6 Produktion von Pflanzen im Freiland



Werden im Freiland Pflanzen angebaut, die mit Wurzelballen verbracht bzw. in Verkehr gebracht werden, muss der Boden oberhalb des Erdballens frei von Unkräutern gehalten werden.

Wir empfehlen, um das Risiko weiter zu senken, dass wo möglich der Boden bis 70 cm um den Erdballen herum auch Unkrautfrei gehalten werden soll.

Um die Erde unkrautfrei zu halten, gibt es verschiedene Optionen, zum Beispiel:

- a. Entfernen der Unkräuter (mit Herbiziden oder mechanische Bearbeitung des Bodens bis in eine Tiefe von 10 cm )
- b. Auftragen eine «Schutzschicht» auf das Substrat z.B. Sand, Kokosfasermatten, Mulchen (mit Chinaschilf o.ä.). Wichtig ist, dass die Schicht nicht in besondere beim Mulchen nicht zu dünn ist.



Zwischen 1. Juni und 30. September (Flugperiode)



Die Ablage von Eiern und die Entwicklung von Larven des Japankäfers, sowie deren Verschleppung verhindern.



In Baumschulen müssen die Massnahmen nur in den Reihen durchgeführt werden, in denen die Pflanzen in den nächsten zwei Jahren in den Verkehr gebracht werden sollen.

Eine Abdeckung mit Stroh ist nicht empfohlen. Anderen Materialien, wie z.B. Chinaschilf-Schnitzel, welche sich weniger schnell zersetzen eignen sich besser. Ist dies nicht möglich, sollte die Strohschicht mindestens 6 cm betragen und bei Bedarf eine zweite Ausbringung durchgeführt werden.

Befindet sich die Freilandparzelle innerhalb der Befallszone / im Befallsherd, findet zusätzlich eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 30 cm im Herbst statt.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

sig. Peter Kupferschmied

Leiter des Fachbereichs für Pflanzengesundheit und Co-Direktor des EPSD

## Anhang 1

### **Popillia japonica – Checkliste für die Eigenkontrolle z.H. von Betrieben, die mit Pflanzen umgehen**

Der Betrieb befindet sich...  in der Befallszone  im Befallsherd  in der Pufferzone

#### **Voraussetzungen für die Verbringung von Erde, Grüngut, Kompostmaterial sowie Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung**

<b>Welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?</b>	<b>Zu treffende Massnahmen</b>
<p><input type="checkbox"/> <b>Pflanzliches Kompostmaterial</b> wird ausserhalb des Befallsherd/Befallszone oder von der Pufferzone in die nicht befallenen Gebiete verbracht</p>	<p><input type="checkbox"/> Pflanzliches Kompostmaterial muss vor der Verbringung in Anlagen, die mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen, behandelt werden.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Pflanzliches Kompostmaterial wird nur innerhalb der Zone verwendet.</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> Falls die aus dem Kompost gewonnene Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet oder einzeln verkauft wird, muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Komposthaufen wird auf einer versiegelten Fläche gelagert und wird mit einer (schwarzen) Folie bis ans Ende der Flugperiode abgedeckt bevor die Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet wird. Für eine Verwendung ab 1 Oktober desselben Jahres muss der Komposthaufen vor dem 1. Juni abgedeckt werden.</li> <li>- Die Erde wird wärmebehandelt. Dabei muss im gesamten Substrat eine Temperatur von mind. 50°C für 15 min erreicht werden.</li> <li>- Der Komposthaufen / die Erde wird unkrautfrei gehalten und auf einer versiegelten Fläche gelagert.</li> </ul>
<p><input type="checkbox"/> Es wird unbehandeltes Schnittgut aus der Grünpflege ausserhalb der Zone verbracht (zwischen 1. Juni und 30. September).</p>	<p>Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus der Zone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches:</p> <p><input type="checkbox"/> vor dem Transport auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird;</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> während dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt und direkt anschliessend auf eine Grösse von max. 5cm gehäckselt wird</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> das in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des befallenen Gebiets gelagert und verarbeitet wird</p> <p>ODER</p> <p><input type="checkbox"/> die zuständige Behörde hat eine alternative Methode genehmigt, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Fahrzeuge und Geräte</b>, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Zone eingesetzt werden, verlassen die Zone.</p>	<p><input type="checkbox"/> Fahrzeuge und Geräte werden so gereinigt, dass Erde und Pflanzenrückstände nicht verschleppt werden (besenrein).</p>

<input type="checkbox"/> Die <b>Oberflächenschicht des Bodens</b> , bis zu einer Tiefe von 30 cm, wird zwischen 1. Oktober und 31. Mai aus der Zone hinaus verbracht (zwischen 1. Juni und 30. September ist die Verbringung verboten).	<input type="checkbox"/> Der Betrieb hat ein Gesuch bei der zuständigen Behörde gestellt und dieser wurde bewilligt.
---	--

### Visuelle Überwachung der Produktionsparzellen / der Pflanzenbestände sowie deren Umgebung

Vom 1. Juni bis 30. September muss der Betrieb seine Produktionsparzellen / seine Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m überwachen (wo eine Begehung möglich ist). Hat ein zugelassener Betrieb den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* fest, so muss er dies so schnell wie möglich dem Eidg. Pflanzenschutzdienst EPSD melden (nicht-zugelassene Betriebe melden dies dem zuständigen kantonalen Dienst).

	1. Kontrolle Datum: .....	2. Kontrolle Datum: .....
Kontrolle der Pflanzen auf dem Betrieb	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt
Kontrolle der Pflanzen in der Umgebung (Umkreis von 50 m)	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt	<input type="checkbox"/> Adulte Japankäfer festgestellt <input type="checkbox"/> <u>Keine</u> Japankäfer festgestellt

### Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen

Warentyp / Produktionstyp: welcher Fall trifft in Ihrem Betrieb zu?	Zu treffende Massnahmen
<input type="checkbox"/> <b>Rasenrollen</b>	<input type="checkbox"/> Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, welche in einem abgegrenzten Gebiet produziert wurden, ist nur innerhalb der jeweiligen Zone erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Betriebe innerhalb der Befallszone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone.</li> <li>- Für Betriebe innerhalb des Befallsherds: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb desselben Befallsherds.</li> <li>- Für Betriebe innerhalb der Pufferzone: Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone / in den dazugehörigen Befallsherd.</li> </ul> <p><i>Die Rasenrollen müssen mit einer entsprechenden, unveränderbaren Etikette gekennzeichnet werden, die besagt, dass die Ware aus der Befallszone / aus dem Befallsherd / aus der Pufferzone stammt, und sie nur innerhalb dieser Zone verbracht und in Verkehr gebracht werden darf.</i></p>
<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden <b>wurzelnackt</b> verbracht / in Verkehr gebracht	<input type="checkbox"/> Die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt
<input type="checkbox"/> Die Pflanzen werden in einer <b>insektensicheren Infrastruktur</b> produziert und/oder zwischengelagert (z.B. geschlossene Gewächshäuser oder Tunnels, mit Netz geschützt).	<input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden. Das Netz wurde am ..... installiert (Datum).

<p><input type="checkbox"/> <b>Topfpflanzen</b>, die nicht in einer insektensicheren Infrastruktur produziert werden</p>	<p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Töpfe frei von Unkraut gehalten UND <input type="checkbox"/> Die Töpfe stehen (ganzjährig) auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Boden auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder sie werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine), oder</li> <li>- Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben</li> </ul>
<p><input type="checkbox"/> <b>Kultur von Ziergräsern</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Pflanzen in einer insektensicheren Infrastruktur produziert und/oder zwischengelagert (z.B. geschlossene Gewächshäuser oder Tunnels). Während der Flugperiode müssen Öffnungen von Gewächshäusern und Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden. Das Netz wurde am ..... installiert (Datum).</p>
<p><input type="checkbox"/> Im <b>Freiland</b> angebaute Pflanzen, die mit Erdballen verbracht / in Verkehr gebracht werden</p>	<p><input type="checkbox"/> Während der Flugperiode (1. Juni bis 30. September) werden die Pflanzen oberhalb ihres Erdballen frei von Unkraut gehalten.  <i>Zusätzlich zu diesen Massnahmen, findet in diesem Fall innerhalb der Befallszone / des Befallsherds eine amtliche Beprobung des Bodens bis in eine Tiefe von 30 cm statt.</i></p>